

1351. Brücken. A. Der Regierungsrath hat mit Beschluß vom 23. März 1893 an die Kosten einer neuen Ueberfahrtsbrücke der Thurthalstraße II. Klasse im Schauben bei Andelfingen, nach dem von der Nordostbahndirektion vorgelegten Projekt, einen außerordentlichen Beitrag von 5000 Fr. bestimmt, und die Direktion der öffentlichen Arbeiten ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Gemeindrath Andelfingen, mit der Nordostbahn über den Bau und künftigen Unterhalt der Brücke einen Vertrag abzuschließen, für welchen die Genehmigung des Regierungsrathes vorbehalten wurde.

B. Von diesem Beschluß ist der Nordostbahndirektion mit Verfügung vom 7. April 1893 Mittheilung gemacht worden, mit dem Ersuchen, für beförderliche Ausführung der Brückenbaute die nöthigen Einleitungen zu treffen und einen Vertragsentwurf nebst definitivem, vom Eisenbahndepartement in Bern genehmigten Plan einzusenden.

C. Mit Schreiben vom 13. Juli 1893 übermittelte die Direktion der Nordostbahn zur Unterzeichnung und Weiterleitung an den Gemeindrath Andelfingen einen in 3 Exemplaren abgefaßten Vertrag, sowie 2 Kopien der vom Eisenbahndepartement unterm 22. Juni genehmigten Pläne, die eine Kopie davon für den Gemeindrath Andelfingen bestimmt.

D. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Der vorliegende Vertrag entspricht den s. Zt. gepflogenen Unterhandlungen. Die Brückenbaute ist nunmehr in Ausführung begriffen, wird aber, statt auf Mitte Juli, wie ursprünglich angenommen war, um einen Monat später fertig werden, und kann wohl die Ausbezahlung des Beitrages von Staat und Gemeinde von je 5000 Fr. bis dahin verschoben werden (Art. 2 des Vertragsentwurfes).

Der Gemeindrath Andelfingen hat alle drei Vertragsexemplare unterzeichnet. Es steht somit der Genehmigung des Vertrages nichts entgegen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

1. Der von der Direktion der Schweiz. Nordostbahn vorgelegte und vom Gemeindrath Andelfingen bereits unterzeichnete Vertrag betreffend Ausführung der Ueberfahrtsbrücke der Thurthalstraße über die Bahnlinie Andelfingen-Marthalen bei Andelfingen wird genehmigt, in der Meinung, daß die Ausbezahlung des Beitrages an die Nordostbahn erst auf den Zeitpunkt der Vollendung der Brücke zu erfolgen habe.

Vertrag

zwischen

der Direktion der Schweiz. Nordostbahn
einerseits

und der Regierung des Kantons Zürich, sowie der Gemeinde
Andelfingen anderseits.

Art. 1.

Die Direktion der Schweizerischen Nordostbahn verpflichtet sich, bei Anlaß der Korrektur der Thurthalstraße zwischen Andelfingen und Thalheim die die Eisenbahnlinie bei km 39⁶⁵⁸ kreuzende Ueberfahrt nach km 39⁷¹⁶ zu verlegen und die bestehende Gewölbebrücke durch eine neue Brücke mit eisernem Oberbau gemäß den bezüglichlichen vom 26. Mai 1893 datirten und vom Eisenbahndepartement unterm 22. Juni 1893 genehmigten Plänen zu ersetzen.

Art. 2.

Der Regierungsrath des Kantons Zürich und die Gemeinde Andelfingen leisten an die Kosten dieser Baute einen Beitrag von je 5000 Fr. (fünfstausend), zahlbar Ende Juli 1893.

Art. 3.

Die Erstellung einer Abschranfung auf der Brücke und den Widerlagern, sowie der Unterhalt der gesammten Brückenanlage liegt der Nordostbahn ob, während die Straßeneigenthümerin zur Erstellung und zum Unterhalt von geeigneten Abschranfungen auf dem Straßendamm und zum Unterhalt der zur Brücke führenden Straßenarme sich verpflichtet.

Zürich, den 13. Juli 1893.

Für die Direktion
der Schweiz. Nordostbahn:
Arbenz.

Einverstanden.

Im Namen der Gemeinde Andelfingen,
Der Präsident:
J. Arbenz.
Der Schreiber:
Anöpfli.

2. Mittheilung an die Direktion der Nordostbahn und an den Gemeindrath Andelfingen je unter Zustellung eines unterzeichneten Vertrags-exemplares, sowie an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und der Pläne.